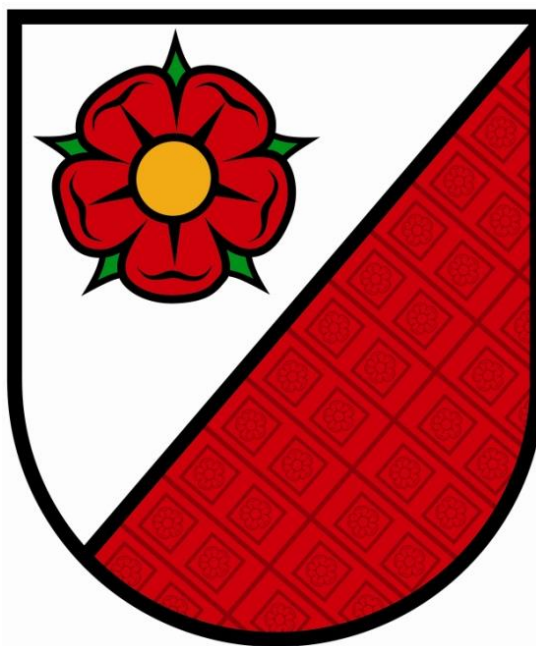


Tagesschulverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(TsV)



28. Juni 2022
mit Änderungen vom 18. Dezember 2023

Einleitung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Wynigen (SchulR) und den Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen folgende Tagesschulverordnung (TsV):

A. Angebote

Angebot

Art. 1 ¹Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn,
- b) Mittagsbetreuung,
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule

³ An schulfreien Tagen (Wochenende, allgemeine Feiertage, Schulferien, Lehrerfortbildungen, Ruhewochenende und Auffahrtsbrücke) ist die Tagesschule geschlossen.

⁴ Sobald sich zehn Kinder der Gemeinden der Schule Wynigen-Seeberg für ein Tagesschulmodul anmelden, wird dieses angeboten.

⁵ Es handelt sich um ein Tagesschulangebot mit tiefen pädagogischen Ansprüchen.

Bereitstellung

Art. 2 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Die vorläufige Anmeldung erfolgt jeweils basierend auf den erweiterten Unterrichts-Blockzeiten bis am 15. Februar. Die definitive Anmeldung erfolgt jeweils bis am 15. Juni für das folgende Schuljahr, basierend auf dem definitiven Stundenplan der Schule Wynigen-Seeberg.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen (z. B.. Zuzug in die Gemeinde, Stundenplan-änderungen oder Änderung Betreuungsbedarf) werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Art. 4 ¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

^{1a} Wird im Falle einer vorläufigen Anmeldung auf einen Tagesschulbesuch verzichtet, muss die Mitteilung schriftlich bis am 15. Juni vor Beginn des Semesters erfolgen.

² Die Abmeldung auf Ende des 1. Semesters hat in der Regel bis am 15. Dezember schriftlich zu erfolgen.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

⁴ Bei einer unterjährigen Abmeldung kann auf die Verrechnung der nicht bezogenen Mahlzeiten verzichtet werden. Der Entscheid, ob und ab wann auf die Verrechnung verzichtet wird, obliegt der Bildungskommission.

⁵ Bei nicht fristgerechter schriftlicher Abmeldung (Termin gemäss Abs. 1a und Abs. 2) wird eine Bearbeitungspauschale für den Verwaltungsaufwand von bis zu CHF 200.00 erhoben.

Ausschluss

Art. 5 ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden.

² Ein Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten vorgängig mit Fristansetzung anzukündigen, unter Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 21 VRPG und Gewichtung ihrer Argumente beim Entscheid. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

³ Nehmen die Eltern ihre Mitwirkungspflichten (Gesuchseinreichung KiBon) nicht wahr oder werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Bildungskommission.

B. Gebühren

Elterngebühren

Art. 6 ¹ Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

² Sind die Steuerdaten nicht aktuell, füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

³ Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege oder fehlender Anmeldung im KiBon keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

⁴ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in vier Teilrechnungen fällig.

⁵ Die Fakturierung der Elterngebühren erfolgt für 36 anstatt 39 Unterrichtswochen pro Schuljahr. Durch den Verzicht auf die Verrechnung von 3 Unterrichtswochen werden Abwesenheiten infolge Krankheit von weniger als zwei zusammenhängenden Wochen, freier Halbtage, Feiertage sowie schulbedingter Abwesenheiten wie z. B. Schullager, Exkursionen, Ruhewochenenden, Lehrerfortbildungen berücksichtigt.

⁶ Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung der Sitzgemeinde.

Mahlzeitengebühr

Art. 7 ¹ Die Mittagsmodul-Mahlzeiten im Rahmen von Tagesschulangeboten kosten 8.50 Franken je Kind und Mahlzeit. Das Zvieri kostet 2 Franken pro Kind und Mahlzeit. Das Frühstück kostet 3 Franken pro Kind und Mahlzeit.

² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühr.

³ Die Mahlzeitengebühren werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Rückerstattungen oder Kompensationen in Folge Abwesenheit eines Kindes (Krankheit, freie Halbtage) sind grundsätzlich nicht möglich, ausser bei längeren Abwesenheiten gemäss Art. 9 Abs. 2.

⁴ Die Fakturierung der Mahlzeitengebühren und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung der Sitzgemeinde.

⁵ Die Fakturierung der Mahlzeitengebühren erfolgt für 36 anstatt 39 Unterrichtswochen pro Schuljahr. Durch den Verzicht auf die Verrechnung von 3 Unterrichtswochen werden Abwesenheiten infolge Krankheit von weniger als zwei zusammenhängenden Wochen, freier Halbtage, Feiertage sowie schulbedingter Abwesenheiten wie z. B. Schullager, Exkursionen, Ruhewochenenden, Lehrerfortbildungen berücksichtigt.

⁶ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde legt die Tarife jährlich in eigener Kompetenz fest.

Versicherung	Art. 8 Die Eltern müssen ihre Kinder gegen Krankheit, Unfall und Privathaftpflicht selber versichern.
Abwesenheiten	<p>Art. 9 ¹ Vorübergehende Abwesenheiten sind der Tagesschulleitung baldmöglichst zu melden, haben aber keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.</p> <p>² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die mindestens zwei zusammenhängende Wochen dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin nach Vorlage eines Arzzeugnisses erlassen.</p> <p>³ Bei vorzeitigem Austritt während des Semesters (Art. 4) erfolgt keine Rückerstattung der Elterngebühren.</p> <p>⁴ Bei einem Ausschluss während des Semesters (Art. 4) erfolgt für die Dauer des Ausschluss eine Rückerstattung der bereits entrichteten Elterngebühren.</p>

C. Organisation und Aufsicht

Leitung	<p>Art. 10 ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.</p> <p>² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.</p> <p>³ Die Tagesschulleitung ist der Bildungskommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.</p>
Elternarbeit	Art. 11 Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.
Anstellungen	<p>Art. 12 ¹ Die Anstellung des Tagesschulpersonals liegt in folgender Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none"> Tagesschulleitung durch Bildungskommission Tagesschulpersonal mit unbefristeter Anstellung durch Tagesschulleitung und Präsidium Bildungskommission Tagesschulpersonal mit befristeter Anstellung durch Tagesschulleitung, im Rahmen des genehmigten Budgets oder eines bewilligten Nachkredits. <p>² Die Anstellungsbedingungen des nicht pädagogischen Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.</p> <p>³ Die Anstellung des pädagogischen Tagesschulpersonal erfolgt nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.</p>

⁴ Die weiteren Zuständigkeiten richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

Aufsicht **Art. 13** Die Aufsicht über die Tagesschule wird durch die
Bildungskommission wahrgenommen.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schluss- und Übergangsbestimmungen **Art. 14** Für Angelegenheiten, die nicht explizit durch diese Verordnung geregelt wurden, kommen sinngemäss das Funktionendiagramm und das Betriebskonzept sowie übergeordnete Erlasse zum Tragen.

Inkrafttreten **Art. 15** ¹ Diese Verordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

² Die Änderungen vom 18. Dezember 2023 treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 28. Juni 2022.

Die Präsidentin
sig.
Sandra Sommer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 28. Juni 2022 beschlossene Tagesschulverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 7. Juli 2022.

Wynigen, 28. Juni 2022

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat - Änderung 1

Der Gemeinderat nahm am 18. Dezember 2023 die Änderungen der Tagesschulverordnung an.

Präsidentin

Sekretär-Stv.

Sandra Sommer

Michelle Leu

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 18. Dezember 2023 beschlossene Änderung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 28.12.2023.

Wynigen, 18. Dezember 2023

Gemeindeschreiber-Stv.

Michelle Leu